

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 50

Helmstedt, den 04.12.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

A. Amtlicher Teil		<u>Seite:</u>
258.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	622
259.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt; Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsent- schädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstauf- fällen und die Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Barauslagen	623
260.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2025	625
261.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lehre (Straßenausbaubeitrags- satzung – SABS) vom 01.01.2011	628
262.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Nord-Elm	629
263.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Nord-Elm	630
264.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Nord-Elm	631

265.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates über den Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Nord-Elm	632
266.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wolsdorf	633
267.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung der Absicht der Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Katerstieg“	638
268.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wolsdorf (Hebesatzsatzung)	640
269.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Süpplingen (Hebesatzsatzung)	641
270.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	642
271.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben; Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters	644
272.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der 2. Änderung der Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren vom 18.03.2008 in der Fassung der am 01.01.2015 in Kraft getretenen 1. Änderung	646

**258. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;
 Bekanntmachung über die Änderung der Termine
 bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr
 im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der Feiertage (25.12., 26.12.2024 und 01.01.2025) verschieben sich die Termine für die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 23.12.2024, erfolgt bereits am Samstag, dem 21.12.2024. Die Abfuhrtermine vom 24.12. und 25.12.2024 werden jeweils einen Tag vorverlegt. Die regelmäßige Abfuhr vom 26.12. und 27.12.2024 sowie vom 01.01. – 03.01.2025 verschiebt sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Das Kompostwerk ist vom 24.12.2024 – 01.01.2025 geschlossen. Die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Fa. Veolia Umweltservice Nord GmbH ist am 24.12. und 31.12.2024 von 8.00 – 12.00 Uhr, am 27.12.2024 von 8.00 – 16.00 Uhr geöffnet und am 28.12.2024 geschlossen. Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH und die o. g. Firmen sind an den Feiertagen nicht geöffnet.

In der Zeit vom 13.01. – 17.01.2025 wird die kreisweite Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Lametta und anderer Christbaumschmuck sind vor der Bereitstellung sorgfältig zu entfernen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von über zwei Metern müssen gekürzt werden. Die Länge der Stücke soll dabei ca. einen Meter betragen. Sonstiges Tannengrün wird nicht mitgenommen.

Die Sammelplätze für die Weihnachtsbaumabfuhr sind in den neuen Abfuhrkalendern ausgewiesen. Diese sind voraussichtlich ab Anfang Dezember in den öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-helmstedt.de.

Helmstedt, den 19.11.2024

Im Auftrag

gez. Werner

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz –

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

259.

**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Beierstedt;
Bekanntmachung der**

**7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde
Beierstedt über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den
Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung
von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und
Barauslagen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt in seiner Sitzung am 18.11.2024 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der folgende § 2 a wird in der o. g. Satzung ergänzt:

**§ 2 a
Überlassung eines Tabletcomputers**

- (1) Zur Durchführung der papierarmen Ratsarbeit wird den Mitgliedern des Gemeinderates entweder ein iPad Tabletcomputer kostenfrei überlassen oder es wird ein Kostenzuschuss nach § 2 a Nr. 3 gewährt.

Große Druckerzeugnisse, wie z.B. Haushaltspläne oder umfassende Prüfberichte und Gutachten, werden entweder bereits verwaltungsseitig gedruckt zur Verfügung gestellt, oder auf Wunsch des/der Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

- (2) Bei der Wahl zur Nutzung des Tabletcomputers wird den Mitgliedern des Gemeinderates ein iPad durch die Samtgemeinde Heeseberg, Fachbereich I – Allgemeine Verwaltung – kostenlos zur Verfügung gestellt. Von dort erfolgt die Einrichtung der Geräte sowie eines Programms zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS-App) und die Betreuung der Geräte durch bedarfsweise Unterstützung und Durchführung von Schulungen. Der Zugriff auf das Internet im Rathaus sowie in verschiedenen Sitzungsräumen erfolgt kostenneutral per WLAN-Netz. Für den Zugriff außerhalb des Rathauses ist ein Zugriff auf ein anderes WLAN-Netz notwendig. Die Einbindung des iPads in das private WLAN-Netz des Ratsmitgliedes wird bei Bedarf durch die Mitarbeiter des Fachbereiches III unterstützt. Kosten für einen Datentarif für die Nutzung des iPads über das Mobilfunknetz werden nicht übernommen.

- (3) Für die Nutzung einer eigenen IT-Ausstattung wie PC, Notebook, Tabletcomputer durch das Ratsmitglied wird ein jährlicher Kostenzuschuss in Höhe von 75 € gewährt.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht im Gemeinderat der Gemeinde Beierstedt vertreten sind, sowie beratende Mitglieder, die nicht der Samtgemeindeverwaltung angehören, erhalten weiterhin alle Ratsdrucksachen in gedruckter Form, sofern sie nicht darauf verzichten.
- (5) Ratsmitglieder, welche bereits durch anderweitige kommunalpolitische Tätigkeiten (Samtgemeinderat, Kreistag, etc.) mit entsprechender Hardware ausgestattet wurden, erhalten keinen Tabletcomputer und auch keine Entschädigung nach Absatz 3.
- (6) Die Überlassung des Tabletcomputers erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode. Danach geht die Hardware in das Eigentum des Ratsmitgliedes über.
- (7) Scheidet ein Ratsmitglied im Laufe der Legislaturperiode vorzeitig aus, dann ist das Tablet nach Löschung der persönlichen Daten der Gemeinde Beierstedt auszuhändigen. Ein Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall nicht.

Artikel II

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beierstedt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Barauslagen tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beierstedt, den 18.11.2024

Die Bürgermeisterin

gez. Weihe

(Weihe)

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

260. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in der Sitzung am 17.10.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	968.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.484.200 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	920.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.415.900 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	186.500 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	184.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.107.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.672.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 184.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 935.582 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als **unerheblich** im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von **erheblicher** finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

Warberg, 17.10.2024

gez. Blohm

(L. S.)

(Blohm)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 29.11.2024 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 05.12.2024 bis 13.12.2024 nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05355/697-36 in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 15, 38373 Süpplingen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Warberg, 02.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Blohm

(Blohm)

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

261.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Bekanntmachung der

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6
NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lehre
(Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) vom 01.01.2011**

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 28. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lehre (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) vom 01.01.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Lehre, 02.12.2024

gez. Busch

(L.S.)

Andreas Busch
Bürgermeister

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

262. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 26.08.2024 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 02.12.2024 vorgelegt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 05.12.2024 bis 16.12.2024** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 02.12.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

263. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 26.08.2024 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 02.12.2024 vorgelegt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 05.12.2024 bis 16.12.2024** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 02.12.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

264. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 02.12.2024 vorgelegt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 05.12.2024 bis 16.12.2024** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 02.12.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

265. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Bekanntmachung des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) über den Jahresabschluss 2020 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt. Die Beschlussfassung wurde dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde am 02.12.2024 vorgelegt.

Der vereinfachte Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 05.12.2024 bis 16.12.2024** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 02.12.2024

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

**266. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;
Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen
Einrichtungen der Gemeinde Wolsdorf**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen Gemeinde Wolsdorf – im folgenden „Gemeinde“ genannt – stehen Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken sowie privaten Zwecken dienen, zur Verfügung.
- (2) Mit der Benutzung der jeweiligen Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.
- (3) Öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung sind:
 1. Dorfgemeinschaftshaus Wolsdorf
 2. Festplatz
 3. Alter Schulhof

**§ 2
Überlassung der Räume**

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch die Gemeinde vertreten und verwaltet.
- (2) Für jede Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung bedarf es einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Benutzer und der Gemeinde. Die Nutzung ist bei dem Beauftragten der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein. In einer kalendermäßigen Erfassung können sich die Antragsteller über die vergebenen Termine informieren.
- (3) Die Überlassung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseinganges. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Bei Räumlichkeiten, die mit Kücheneinrichtungen versehen sind, steht die Küche mit ihren Einrichtungen ebenfalls zur Verfügung.
- (5) Eine Überlassung des Benutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt.

§ 3

Benutzergrundsätze

- (1) Die überlassenen Räume / Einrichtungen dürfen nur für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit und dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) In allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer grundsätzlich untersagt.
- (3) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Benutzer die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (4) Speisen und Getränke können vom Benutzer mitgebracht werden.
- (5) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- (6) Die Schlüssel für die angemieteten Räume / Einrichtungen werden von dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde ausgehändigt und sind ihm wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, den Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Der Benutzer haftet dafür, dass die Räume, insbesondere die Eingänge, während der Abwesenheit verschlossen sind. Bei Schlüsselverlust erfolgt auf Kosten des Benutzers der Austausch der Zylinder mit allen dazugehörigen Schlüsseln in bisheriger Anzahl.

§ 4

Haftung

- (1) Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Nutzung keine Schäden an den überlassenen Räumen / Einrichtungen, dem Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für alle auftretenden Schäden, die während des Nutzungszeitraumes an dem Vertragsgegenstand entstanden sind, unabhängig davon, ob die Schäden durch ihn oder Gäste verursacht wurden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Benutzers beseitigen bzw. ersetzen zu lassen.
- (3) Die Gemeinde hält Gläser, Bestecke, Geschirr und Geräte zur Benutzung bereit. Abhanden gekommene oder beschädigte Teile müssen ersetzt werden. Die Kosten hierfür werden auf der Rechnung mitgeteilt. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Anschaffungspreisen. Eine entsprechende Preisliste liegt aus. Das Geschirr sowie das Besteck werden bei der Übergabe wie auch bei der Abnahme auf Vollständigkeit überprüft.

- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Räumen untergebrachte sowie für abhanden gekommene Gegenstände des Benutzers oder von Gästen. Der Benutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

§ 5 Hausrecht

Der Bürgermeister bzw. der Beauftragte der Gemeinde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. Sie haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Das Hausrecht des Benutzers gegenüber den Gästen nach dem Versammlungsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Reinigung und Abnahme

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen einschließlich Inventar und Geräte hat im unmittelbaren Anschluss an die Benutzung zu erfolgen. Die nachfolgende Benutzung darf dadurch weder beeinträchtigt noch verzögert werden.
- (2) Die Abnahme findet mit dem Benutzer und dem Beauftragten der Gemeinde zu einem gemeinsam festgelegten Zeitpunkt statt, dieser sollte jedoch nicht 2 Kalendertage überschreiten. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, kann dieses durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers erfolgen.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Einrichtungen und Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde folgende Nutzungsentgelte:

Einrichtung / Räumlichkeit	Entgelt in €
-----------------------------------	---------------------

Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche

Großer Raum	105,00 €
Kleiner Raum	85,00 €
Beide Räume	165,00 €
Raum Keller	30,00 €

Besonderheiten:

Nutzung der Vereine / Feuerwehr (Je genutzten Raum)	½ Gebühr
Jede weitere Nutzung	volle Gebühr
Vermietung für Schulungen/Seminare ohne Küchennutzung	50,00 €
mit Küche	100,00 €

Festplatz

Wohnwagen je Tag	50,00 €
Maximal je Woche	100,00 €
Festzelt bis 3 Tage	175,00 €
Jeder weitere Tag	50,00 €

- (2) Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) abgegolten.
- (3) Schuldner des Entgeltes ist der Benutzer. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Für die Zahlung des Entgeltes ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.
- (4) Nutzungen können bis zu 3 Tage vor der Veranstaltung abgesagt werden. Danach ist eine Gebühr von mindestens 30 % des Nutzungsentgeltes fällig. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Gemeinde stellt freies WLAN zur Verfügung. Die ausgelegten Richtlinien sind zu beachten. Die Zugangsdaten werden seitens des Beauftragten ausgehändigt.
- (6) In besonderen Fällen können andere als im Absatz 1 und Absatz 4 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden. Die Entscheidung trifft hierüber der Bürgermeister.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeinde das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung genannten Einrichtung auszuschließen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Einrichtung / Räumlichkeit nicht nachkommt.

§ 9

Widerruf der Überlassung

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Veranstaltung Verstöße gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung zu befürchten sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Benutzers bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

Die Überlassung kann jederzeit und in jedem Fall entschädigungslos widerrufen werden. Sie kann insbesondere eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Reinigungs- oder andere Arbeiten es erfordern bzw. der gemeindliche Betrieb eine Mitnutzung nicht zulässt.

§ 10 Werbung

Jeder Art von Werbung an den öffentlichen Einrichtungen und dessen Außenbereich ist untersagt.

§ 11 Zuständigkeit

Alle sich aus dieser Ordnung ergebenden Rechte und Pflichten der Gemeinde, werden durch den Fachbereich Bauen wahrgenommen, dem die jeweilige Einrichtung organisatorisch zugeordnet ist.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Wolsdorf, den 26.11.2024

gez. Siegmund

Sabine Siegmund
Bürgermeisterin

gez. Dammeyer

Susanne Dammeyer
Gemeindedirektorin

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

267. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

**Bekanntmachung der Absicht der Einziehung einer Teilfläche
der öffentlichen Straße „Katerstieg“**

Die Gemeinde Wolsdorf beabsichtigt eine Teilfläche der öffentlichen Straße Katerstieg in der Flur 7, Flurstück 34/37, Gemarkung Wolsdorf, gem. § 8 des Nds. Straßengesetzes einzuziehen.

Die Entziehung (Entwidmung) soll erfolgen, da diese Teilfläche veräußert werden soll.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 8 Abs. 3 Nds. Straßengesetz ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Gemeinderatsbeschluss zur Entwidmung der beschriebenen Teilstrecke herbeizuführen. Die Entwidmung wird einen Monat zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Wolsdorf, 02.12.2024

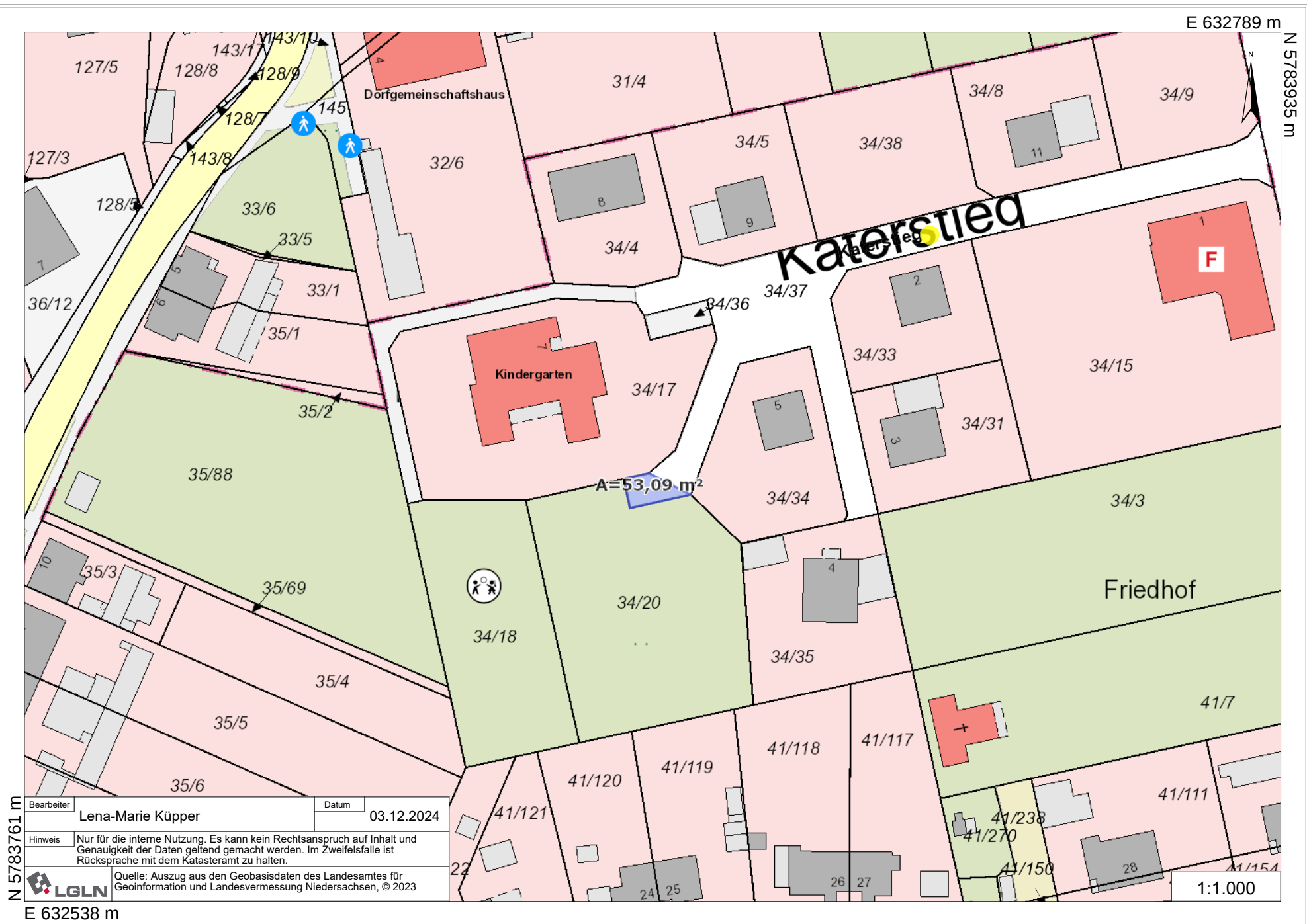
gez. Dammeyer

Susanne Dammeyer
Gemeindedirektorin

gez. Siegmund

Sabine Siegmund
Bürgermeisterin

Anlage:
Lageplan



268. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

**Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über
die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Wolsdorf (Hebesatzsatzung):**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Wolsdorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 700 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 176 v. H. |

2. Gewerbesteuer	410 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Wolsdorf, 26.11.2024

gez. Susanne Dammeyer
Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Sabine Siegmund
Bürgermeisterin

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

**269. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen;
Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Süpplingen (Hebesatzsatzung):**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie des § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Süpplingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Süpplingen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 616 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 234 v. H. |

2. Gewerbesteuer	410 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Süpplingen, 26.11.2024

gez. Andreas Kühne
Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Harald Schulze
Bürgermeister

270. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

**Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des
Samtgemeindebürgermeisters**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Grasleben liegt vom 09.12.2024 bis 13.12.2024 und vom 16.12.2024 bis 17.12.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch den 11.12.2024 ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 31.12.2021

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	62.848,65	45.274,03	1. Nettoposition	-5.560.658,35	-5.707.256,60
2. Sachvermögen	5.830.668,58	6.450.632,44	1.1 Basisreinvermögen	-4.424.216,47	-4.424.216,47
3. Finanzvermögen	154.487,44	220.162,13	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	628.580,85	480.820,50	1.3 Jahresergebnis	-3.010.305,32	-3.190.099,67
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	38.982,03	40.141,16	1.4 Sonderposten	1.873.863,44	1.907.059,54
			2. Schulden	9.113.154,56	9.886.041,74
			2.1 Geldschulden davon	9.015.498,67	9.777.356,54
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.565.422,36	4.272.185,48
			2.1.3 Liquiditätskredite	5.450.076,31	5.505.171,06
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.978,09	58.463,54
			2.4 Transferverbindlichkeiten	7.637,39	22.041,80
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	48.040,41	21.102,50
			3. Rückstellungen	3.163.071,34	3.058.245,12
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	6.715.567,55	7.237.030,26	Bilanzsumme	6.715.567,55	7.237.030,26

Unterschrift	
Grasleben, den 04.12.2024	Gero Janze Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 04.12.2024

gez. Janze

Gero Janze
Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Grasleben

ABl.-Nr 50 vom 04.12.2024

271. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Grasleben;

**Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2022 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des
Samtgemeindebürgermeisters**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.
2. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 die Entlastung.
3. Der Jahresüberschuss 2022 i.H.v. 304.748,74 € wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG i.V.m. § 24 Abs. 4 KomHKVO zum Ausgleich des ausgewiesenen Sollfehlbetrags aus kameralen Abschluss eingesetzt.

II.

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Grasleben liegt vom 09.12.2024 bis 13.12.2024 und vom 16.12.2024 bis 17.12.2024 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.04 zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme am Mittwoch den 11.12.2024 ist nach vorheriger telefonischer Rücksprache unter 05357-9600-28 ebenfalls möglich.

III.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Grasleben zum 31.12.2022

Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	45.274,03	34.505,63	1. Nettoposition	-5.707.256,60	-5.328.970,34
2. Sachvermögen	6.450.632,44	7.513.989,19	1.1 Basisreinvermögen	-4.424.216,47	-4.424.216,47
3. Finanzvermögen	220.162,13	392.841,12	1.2 Rücklagen	0,00	0,00
4. Liquide Mittel	480.820,50	90.194,06	1.3 Jahresergebnis	-3.190.099,67	-2.885.350,93
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	40.141,16	26.508,89	1.4 Sonderposten	1.907.059,54	1.980.597,06
			2. Schulden	9.886.041,74	9.838.974,90
			2.1 Geldschulden davon	9.777.356,54	9.610.687,66
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	4.272.185,48	5.349.025,06
			2.1.3 Liquiditätskredite	5.505.171,06	4.261.662,60
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	58.463,54	127.658,92
			2.4 Transferverbindlichkeiten	22.041,80	18.688,47
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	21.102,50	81.928,69
			3. Rückstellungen	3.058.245,12	3.548.034,33
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme	7.237.030,26	8.058.038,89	Bilanzsumme	7.237.030,26	8.058.038,89

Unterschrift	
Grasleben, den 04.12.2024	Gero Janze Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Grasleben

IV.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 04.12.2024

gez. Janze

Gero Janze
Samtgemeindebürgermeister
der Samtgemeinde Grasleben

ABl.-Nr. 50 vom 04.12.2024

272. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

Bekanntmachung der 2. Änderung

der Zweckvereinbarung über die Unterbringung von Fundtieren, von gefährlichen Hunden im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie von aus veterinärrechtlichen Gründen sichergestellten Tieren vom 18.03.2008 in der Fassung der am 01.01.2015 in Kraft getretenen 1. Änderung

zwischen

der Stadt Helmstedt

- nachfolgend Stadt genannt –

und

dem Landkreis Helmstedt,

der Stadt Königslutter am Elm

sowie den Samtgemeinden Grasleben, Nord-Elm und Velpke

- nachfolgend Kommunen genannt –

Präambel

Die Stadt Helmstedt betreibt auf ihrem Gebiet ein Tierheim, mit dem sie ihrer gesetzlichen Aufgabe als Fund- und Gefahrenabwehrbehörde nachkommt. Der Neubau des Tierheims erfolgte in den Jahren 2003 bis 2005 mit erheblicher finanzieller Beteiligung aller Kommunen mit Ausnahme der Samtgemeinde Velpke. Durch diese Zweckvereinbarung, die eine Zweckvereinbarung aus dem Jahre 2008 in der Fassung einer ersten Änderung ersetzt und die gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2024 (Nds. GVBl. S. 63) in der derzeit gültigen Fassung erfolgt, übernimmt die Stadt die Unterbringung von Tieren aus den genannten Kommunen gegen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen am Betrieb des Tierheimes. Die Samtgemeinde Velpke wird erstmalig Vereinbarungspartner.

§ 1

Die Stadt verpflichtet sich, die vorhandenen Kapazitäten des Tierheimes gleichermaßen in der Reihenfolge der Einlieferung aller Beteiligten für ihre Fundtiere, für gefährliche Hunde im Sinne des NHundG und sonst aus Gefahrenabwehrgründen sichergestellte Hunde sowie für aus veterinärrechtlichen Gründen (z. B. Tierschutz, Tierseuchen) unterzubringende Tiere zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Die Stadt ist während der Dauer der Vereinbarung für die Verwahrung und Versorgung der von den Kommunen eingelieferten Tiere verantwortlich. Die Kommunen übertragen in diesem Umfang diese ihnen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit obliegende Aufgabe an die Stadt.

Den Kommunen ist bekannt, dass zwischen der Stadt und dem Kreis-Tierschutzverband Helmstedt e. V. ein Vertrag besteht, nach dem das Tierheim durch den Kreis-Tierschutzverband betrieben wird. Sofern es nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung zu Änderungen kommen sollte, die sich auf die Betriebsführung bzw. den Vertrag mit dem Kreis-Tierschutzverband auswirken, werden diese vorab mit den Kommunen abgestimmt.

§ 3

Eine Vermittlung und Abgabe von aufgenommenen gesunden Tieren ist erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Aufnahme der Tiere zulässig, sofern nicht im Einzelfall entweder durch die betroffene Kommune unverzüglich nach Aufnahme des Tieres schriftlich besondere Einschränkungen mitgeteilt werden oder unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

§ 4

Die jährlichen Unterbringungskosten, die in der Anlage ihrer Art nach benannt sind, und die Personalkosten (diese ggf. bis zur jeweils mit dem Kreis-Tierschutzverband vereinbarten Kappungsgrenze; Stand 03/2024: 156.000 €) werden entsprechend der Anzahl der aus den einzelnen Kommune aufgenommen Tiere aufgeteilt. Maßgeblich dafür ist ein prozentualer Mittelwert der zurückliegenden 5 Jahre, für die vollständige Aufnahmezahlen vorliegen, aktuell mithin die Jahre 2018, 2019, 2021, 2022 und 2023.

Dadurch ergibt sich aktuell folgende Kostenverteilung:

Stadt Helmstedt:	51,4 %
Landkreis Helmstedt:	13,2 %
Stadt Königsutter am Elm:	10,2 %
Samtgemeinde Grasleben:	8,7 %
Samtgemeinde Nord-Elm:	5,7 %
Samtgemeinde Velpke:	10,8 %

Jeweils nach Ablauf von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung (mithin erstmalig Anfang 2029) erfolgt eine erneute Bestandsaufnahme der in den zurückliegenden 5 Jahren aufgenommenen Tiere und beginnend mit dem jeweiligen Kalenderjahr eine Neufestlegung der prozentualen Kostenaufteilung.

Maßgebend für die Höhe der umzulegenden Kosten ist die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüfte Abrechnung, die die Stadt auf der Grundlage der Abrechnung des Kreis-Tierschutzverbandes und einer stadtinternen Abrechnung der Immobilienwirtschaft erstellt. Die Kommunen haben Anspruch auf Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen. Die Stadt hat die Abrechnung bis zum 01.07. des dem jeweiligen Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzunehmen. Der sich dann ergebende jeweilige Rechnungsbetrag ist vier Wochen nach Übersendung der Abrechnung durch die Stadt fällig. Die Stadt ist berechtigt, in der Abrechnung zugleich eine Vorauszahlung in Höhe des Rechnungsbetrages für das Folgejahr zu verlangen. Diese Vorauszahlung wird jeweils zur Hälfte am 01.09. des lfd. Jahres und am 01.03. des Folgejahres fällig.

Alle weiteren Betriebskosten, insbesondere die Kosten der baulichen Unterhaltung, werden grds. von der Stadt getragen. Bei größeren, nachträglichen Investitionen in das Gebäude verpflichten sich die Partner, im Einzelfall eine angemessene Kostenbeteiligung zu vereinbaren.

Die Abrechnung nach den vorgenannten Maßgaben erfolgt ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung für das gesamte Kalenderjahr.

§ 5

Sollte der mit dem Kreis-Tierschutzverband Helmstedt e. V. abgeschlossene Vertrag über den Betrieb des Tierheimes enden, verpflichten sich Stadt und Kommunen, Einvernehmen über den weiteren Betrieb und die zukünftige Kostenverteilung herbeizuführen. Bis dahin gilt die Kostenregelung des § 4 inhaltlich entsprechend weiter.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie wird von der Stadt Helmstedt im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekanntgemacht.

Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner bis zum 30.06. jeden Jahres zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres erfolgen. Die Vereinbarung wird dann mit den jeweils verbleibenden Partnern fortgesetzt.

Die Vereinbarung löst sich insgesamt auf, sobald alle Beteiligten dies übereinstimmend erklären oder durch Kündigungen lediglich ein Beteiligter verbleibt.

Im Falle einer Auflösung der Vereinbarung oder des Ausscheidens einzelner Kommunen gehen die durch die Stadt gemäß § 2 übernommenen Aufgaben auf die betroffene Kommune zurück und werden zukünftig in eigener Zuständigkeit ausgeführt.

§ 7

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden sollte, oder sich zwischen den Parteien Unklarheiten über einzelne Bestimmungen ergeben, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr verpflichten sich die Parteien für diesen Fall, im Sinne einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine einvernehmliche künftige Regelung herbeizuführen.

Gebietskörperschaft	Datum	Unterschrift
Stadt Helmstedt	<u>28.10.2024</u>	gez. Schobert
Landkreis Helmstedt	<u>28.10.2024</u>	gez. Radeck
Stadt Königslutter am Elm	<u>28.10.2024</u>	gez. Hoppe
Samtgemeinde Grasleben	<u>28.10.2024</u>	gez. Janze
Samtgemeinde Nord-Elm	<u>28.10.2024</u>	gez. Kühne
Samtgemeinde Velpke	<u>28/10/24</u>	gez. Fricke

Anlage

Aufstellung der umzulegenden Bewirtschaftungskosten des Tierheimbetriebes

Grundsteuer

Wasser / Abwasser

Abfallentsorgung

Schornsteinfegergebühren

Strom

Heizung

Futterkosten

Tierarztkosten

Tierkörperentsorgungskosten

Reinigungsmittel

Versicherungen / Berufsgenossenschaft

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck